OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607790/3/StB**

Datum: **Linz, 27. Oktober 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21.03.2025, GZ: VStV/924302225396/2024, betreffend Zurückweisung eines Einspruchs

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 26.02.2025, GZ: VStV/924302225396/2024, wurde A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) wegen Übertretungen nach § 52 lit. a Z 11a Straßen-verkehrsordnung und § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 bestraft, wobei Strafen in der Höhe von 60 Euro und 150 Euro verhängt wurden.

Diese Strafverfügung wurde dem Bf am 04.03.2025 (Beginn der Abholfrist) beim örtlichen Postpartner in B__ hinterlegt und am 20.03.2025 von diesem tatsächlich abgeholt.

I.2. Mit E-Mail vom 20.03.2025 führte der Bf aus, dass er keine Lenkererhebung erhalten habe und er sich die Strafen nicht leisten könne.

I.3. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der bB vom 21.03.2025 wurde das als Einspruch von der bB gewertete Email als verspätet zurückgewiesen.

I.4. Mit Emails vom 22.04.2025 und 24.04.2025 wandte sich der Bf an die bB und führte nochmals aus, dass er sich die Strafe nicht leisten könne und er auf seine Eingaben noch keine Antwort erhalten habe.

I.5. Die bB legte in weiterer Folge mit Schreiben vom 11.09.2025 den Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.6. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 24.09.2025 wurde dem Bf die Verspätung des eingebrachten Einspruchs gegen die Strafverfügung vorgehalten und ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Dieses Schreiben wurde dem Bf an seinem Hauptwohnsitz am 03.10.2025 durch Hinterlegung zugestellt, jedoch nicht behoben.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und in den vorgelegten Verwaltungsakt und durch weitere Erhebungen, insb. den Verspätungsvorhalt.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte - ungeachtet des Parteienantrages – gemäß § 44 Abs 4 VwGVG unterbleiben, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt und aus den ergänzenden Ermittlungen, insb. dem Verspätungsvorhalt.

Die Strafverfügung der bB vom 26.02.2025 wurde dem Bf am 04.02.2025 durch Hinterlegung zugestellt (Beginn der Abholfrist). Am 20.03.2025 holte der Bf diese beim Postpartner ab und übermittelte der bB den Einspruch gegen die Strafverfügung. Insbesondere der Zustellzeitpunkt der Strafverfügung durch Hinterlegung und die verspätete Erhebung des Einspruchs wurden vom Bf zu keinem Zeitpunkt in Zweifel gezogen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 49 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) beträgt die Frist zur Erhebung eines Einspruchs gegen eine Strafverfügung zwei Wochen nach deren Zustellung. Verspätet ist ein Einspruch, wenn er erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eingebracht wurde. Diese beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides zu laufen.

Nach § 32 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm § 17 VwGVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können gemäß § 33 Abs 4 AVG weder verkürzt noch verlängert werden.

III.2. Gemäß § 13 Abs 1 AVG können, soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

Gemäß Abs 2 leg.cit. können der Behörde schriftliche Anbringen in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

III.3. Gemäß § 17 Abs 1 Zustellgesetz (ZustG) ist, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

Das hinterlegte Dokument ist gemäß § 17 Abs 3 ZustG mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt.

III.4. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 19.12.2012, 2012/06/0094 uHa VwGH 01.04.2008, 2006/06/0243; VwGH 27.01.2005, 2004/16/0197) wird der Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, durch den eine öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis (Rückschein) erbracht, gegen den jedoch der Gegenbeweis zulässig ist. Behauptet jemand, es liege ein Zustellmangel vor, so hat er diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen, welche die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet sind. Jedoch reicht etwa die bloße Behauptung einer Ortsabwesenheit ohne konkrete Angabe über Zeitraum und Grund der Abwesenheit nicht aus.

III.5. Die Strafverfügung wurde dem Bf am 04.03.2025 (Beginn der Abholfrist beim Postpartner) durch Hinterlegung zugestellt. Ausgehend von einer rechtswirksamen Zustellung an diesem Tag endete die zweiwöchige Einspruchsfrist am 18.03.2025. Der Einspruch des Bf wurde am 20.03.2025 per Email an die bB übermittelt.

III.6. Da die bB dem Bf die Verspätung seines Einspruchs vor dem nunmehr angefochtenen Zurückweisungsbescheid nicht vorhielt, erfolgte dies von Seiten des erkennenden Gerichts (siehe VwGH 02.05.2016, Ra 2015/08/0142; 15.05.2013, 2013/08/0032). Darauf bezugnehmend langte jedoch keine Stellungnahme des Bf ein.

Im Ergebnis war daher die Rechtzeitigkeit des Einspruchs des Bf somit zu verneinen und der Zurückweisungsbescheid der bB erfolgte zu Recht.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Zu Spruchpunkt 1. der Strafverfügung:
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl die zitierte Rsp).

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde (zu rein verfahrensrechtlichen Entscheidungen: VwGH 12.05.2021, Ra 2021/02/0100 mwN).

Zu Spruchpunkt 2. der Strafverfügung:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage bzgl. der Zustellung und eventueller Mängel dabei eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die

außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha